

RS OGH 2025/10/21 10ObS23/16d; 10ObS30/16h; 10ObS117/16b; 10ObS89/18p; 10ObS84/20f; 10ObS39/21i; 100

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.2025

Norm

SchwerarbeitsV §1 Abs1 Z5

SchwerarbeitsV §4

Rechtssatz

Auch für die Ermittlung als Schwerarbeitsmonat nach § 1 Abs 1 Z 5 SchwerarbeitsV ist maßgeblich, ob eine Schwerarbeit darstellende Tätigkeit in dem Mindestmaß von 15 Tagen im Kalendermonat tatsächlich ausgeübt wurde, wobei Arbeitsunterbrechungen außer Betracht bleiben, solange die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung weiter besteht. Da in § 1 Abs 1 Z 5 SchwerarbeitsV auf die Dauer der Arbeitszeit nicht Bezug genommen, sondern an die psychische Belastung angeknüpft wird, kommt es bei dieser tageweisen Betrachtung nicht auf die Dauer der an dem jeweiligen Tag geleisteten Arbeitszeit an. Jeder Tag, an dem eine Tätigkeit nach § 1 Abs 1 Z 5 SchwerarbeitsV verrichtet wurde, zählt daher als Tag im Sinne des § 4 SchwerarbeitsV. Auch für die Ermittlung als Schwerarbeitsmonat nach Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 5, SchwerarbeitsV ist maßgeblich, ob eine Schwerarbeit darstellende Tätigkeit in dem Mindestmaß von 15 Tagen im Kalendermonat tatsächlich ausgeübt wurde, wobei Arbeitsunterbrechungen außer Betracht bleiben, solange die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung weiter besteht. Da in Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 5, SchwerarbeitsV auf die Dauer der Arbeitszeit nicht Bezug genommen, sondern an die psychische Belastung angeknüpft wird, kommt es bei dieser tageweisen Betrachtung nicht auf die Dauer der an dem jeweiligen Tag geleisteten Arbeitszeit an. Jeder Tag, an dem eine Tätigkeit nach Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 5, SchwerarbeitsV verrichtet wurde, zählt daher als Tag im Sinne des Paragraph 4, SchwerarbeitsV.

Entscheidungstexte

- RS0130802">10 ObS 23/16d
Entscheidungstext OGH 13.04.2016 10 ObS 23/16d
Beisatz: Eine Übertragung von über 8 Stunden hinausgehenden Arbeitszeiten auf andere Arbeitstage und eine Umrechnung der monatlichen Gesamtarbeitszeit auf fiktive 8?Stunden?Arbeitstage, um das Erfordernis der 15 Tage an geleisteter Schwerarbeit zu erreichen, kommt auch im Anwendungsbereich des § 1 Abs 1 Z 5 SchwerarbeitsV nicht in Betracht. (T1)
- RS0130802">10 ObS 30/16h
Entscheidungstext OGH 10.05.2016 10 ObS 30/16h

Beis wie T1

- RS0130802">10 Obs 117/16b

Entscheidungstext OGH 20.12.2016 10 Obs 117/16b

Vgl auch; Beisatz: Zur Beurteilung, ob ein Schwerarbeitsmonat vorliegt, ist auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit abzustellen. (T2)

Beisatz: Hier: Keine (fiktiven) Schwerarbeitszeiten während der Tätigkeit als freigestellte

Zentralbetriebsratsvorsitzende. (T3)

- RS0130802">10 Obs 89/18p

Entscheidungstext OGH 19.12.2018 10 Obs 89/18p

Vgl; Beis wie T2; Veröff: SZ 2018/109

- RS0130802">10 Obs 84/20f

Entscheidungstext OGH 01.09.2020 10 Obs 84/20f

- RS0130802">10 Obs 39/21i

Entscheidungstext OGH 27.04.2021 10 Obs 39/21i

- RS0130802">10 Obs 64/22t

Entscheidungstext OGH 28.07.2022 10 Obs 64/22t

Vgl

- RS0130802">10 Obs 63/23x

Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 22.06.2023 10 Obs 63/23x

vgl; Beisatz nur wie T2

- RS0130802">10 Obs 2/25d

Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 14.01.2025 10 Obs 2/25d

Beisatz wie T2

- RS0130802">10 Obs 117/24i

Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 11.02.2025 10 Obs 117/24i

vgl; Beisatz: § 1 Abs 1 Z 5 SchwerarbeitsV stellt nicht auf eine bestimmte Dauer der Arbeitszeit ab, sondern knüpft an die psychische Belastung an, die sich aus dem besonderen Behandlungs- oder Pflegebedarf schwerstkranker Menschen in besonders schwierigen Lebenssituationen ergibt. (T4)

Beisatz: Teilzeitbeschäftigte können Schwerarbeitsmonate nach dieser Bestimmung erwerben, dabei ist von einer Untergrenze im Ausmaß der Hälfte der Normalarbeitszeit auszugehen. (T5); Beisatz wie T2

- RS0130802">10 Obs 25/25m

Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 16.09.2025 10 Obs 25/25m

vgl; Beisatz nur wie T2

- RS0130802">10 Obs 23/25t

Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 21.10.2025 10 Obs 23/25t

vgl; Beisatz: Hier: Psychosoziale Betreuung von Patienten und ihrer Angehörigen ist keine „Pflege“ iSd § 1 Abs 1 Z 5 SchwerarbeitsV. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0130802

Im RIS seit

11.07.2016

Zuletzt aktualisiert am

22.12.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at